

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 7. Mai 1810.

50.

Etwas über die innere Verfassung der Stadt London.

Die städtische Verfassung Londons ist eine Nachbildung des großen englischen Staatsgebäudes im Kleinen. Das Oberhaupt ist bekanntlich der Lordmayor. Dieser stellt gewissermaßen den König vor, so wie die Versammlung der Rathsherrn oder Aldermen das Oberhaus und die Abgeordneten der 26 Districte der Stadt, das Haus der Gemeinen darstellen. Die Wahl des Lordmayors geschieht jährlich am Michaelistage. Man irrt, wenn man mit Einigen annimmt, der Lordmayor müsse aus der Ritterschaft seyn. Er wird von den Bürgern, welche zu den Zünften der Stadt London gehören, gewählt. Nur diejenigen, welche die Stelle eines Alderman bekleidet und das Amt eines Sheriffs verwaltet haben, sind wahlfähig. Seine Würde dauert nur ein Jahr. Während dieser Zeit heißt er Mylord und seine Frau Mylady. Dieser Titel hört sogleich mit seiner Amtsführung wieder auf. Er sitzt täglich in seiner Amtswohnung, (the mansion house,) zu Gericht, um bürgerliche Rechtshändel zu schlichten, ist bei den Er-

mina/gerichten in der old baily gegenwärtig, und führt die Oberaufsicht über die Thammes. Erscheint er in seiner Würde als Magistratsperson, so wird ein Schwert und zwei silberne Scepter vor ihm her getragen. Ihm stehen zwei Sheriffs zur Seite. Sie werden jährlich, am Johannistage gewählt und haben die Verbindlichkeit, über die Beobachtung der Gesetze in London und der Grafschaft Middlesex zu wachen. Wer sich der Uebernahme eines solchen Amtes weigert, muß gegen 400 Pfund Strafe bezahlen. Außer diesen Sheriffs, welche wieder ihre Untersheriffs haben, sind noch der Recorder, der Chamberlain of the town, der common Serjeant und der Town clerk zu merken. Der Recorder ist ein Jurist, der gewissermaßen den Sprecher und Consulanten der Stadt London macht. Durch ihn werden dem Könige alle Petitionen der Stadt übergeben. Der Chamberlain hat die Mündelgelder unter sich und vor sein Ressort gehören alle Zwistigkeiten unter Meistern und Lehrburschen. Der common Serjeant steht als Rechtsgelehrter dem Lordmayor und dem Chamberlain zur Seite, da hingegen der Town clerk

D d d